

GPA-Mitteilung 9/2005

Az. 969.42

01.07.2005

Fremdzinsen in der Gebührenkalkulation der Eigenbetriebe

Bei den als Eigenbetrieb geführten sog. nichtwirtschaftlichen Unternehmen und Einrichtungen sowie Hilfsbetrieben kann von einer Stammkapitalfestsetzung abgesehen werden (§ 12 Abs. 2 Satz 2 EigBG). Deshalb werden vor allem Abwasserbetriebe überwiegend ohne Eigenkapitalausstattung nur mit Fremdkapital und im Übrigen mit Anschlussbeiträgen und Zuschüssen finanziert und bei der Bemessung der Abwassergebühren oftmals anstelle kalkulatorischer Zinsen die tatsächlichen Fremdzinsen berücksichtigt. Dagegen werden aber hauptsächlich von der Rechtsprechung Bedenken erhoben. Zu deren Ausräumung und zur rechtssicheren Verzinsung weisen wir auf Folgendes hin:

Nach § 14 Abs. 3 KAG¹ gehört zu den gebührenfähigen Kosten eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals. Unter dem Anlagekapital ist das im Anlagevermögen gebundenes Fremd- und Eigenkapital zu verstehen. Das KAG gibt als Berechnungsregeln insoweit lediglich das Nominalwertprinzip und die Absetzung von Abschreibungen, Zuschüssen und Beiträgen vor. Es verbietet nicht eine getrennte Ermittlung von Eigenkapital- und Fremdkapitalzinsen. Bei Bruttoregiebetrieben wird das Anlagekapital üblicherweise einheitlich mit einem Mischzinssatz kalkulatorisch verzinst, weil sich die Finanzierungsverhältnisse der jeweiligen Einrichtung wegen des im Haushalt geltenden Gesamtdeckungsprinzips allenfalls fiktiv ermitteln lassen. Dagegen bestehen beim Eigengebetrieb durch die Zuordnung des zur Aufgabenerfüllung notwendigen Anlagevermögens und der eingesetzten Finanzierungsmittel konkrete Finanzierungsverhältnisse. Deshalb müsste nach Auffassung der GPA bei Eigenbetrieben ohne Eigenkapital der Ansatz tatsächlicher Fremdzinsen anstelle kalkulatorischer Zinsen in der Gebührenkalkulation grundsätzlich zulässig sein. Dies stellt bei ordnungsgemäßen Finanzierungsverhältnissen (keine Überfinanzierung des langfristigen Anlagevermögens mit langfristigen Mitteln) keine unangemessene, sondern die zutreffendste Verzinsung dar. Dabei sind aber nachstehende Einschränkungen zu beachten.

¹ In der Fassung vom 17.03.2005 (GBl. S. 206), in Kraft seit dem 31.03.2005.

- Die Einbeziehung von Kassenkreditzinsen in die Gebührenkalkulation ist bedenklich, da Kassenkredite (grundsätzlich) keine langfristigen Finanzierungsmittel für das Anlagevermögen darstellen. Das gilt auch, wenn die Sonderkasse des Eigenbetriebs mit der Gemeindekasse verbunden ist (§98 GemO). Kassenkreditzinsen sind auch keine sonstigen betriebswirtschaftlichen Kosten, da sie nicht durch die Leistungserstellung verursacht werden, sondern durch unterschiedliche Einzahlungen und Auszahlungen. Deshalb müssen auch Zinserträge nicht den Gebührenzahlern gutgebracht werden. Sofern aber Kassenkredite infolge einer Unterfinanzierung des langfristigen Vermögens mit langfristigen Mitteln teilweise auch zur Finanzierung von Investitionen verwendet werden, ist der darauf entfallende Teil der Kassenkreditzinsen grundsätzlich gebührenfähig. Allerdings könnte sich die Frage der Angemessenheit des Zinssatzes stellen.
- Fremdzinsen für Anlagen im Bau dürfen nicht in die Gebührenkalkulation eingestellt werden. Sie zählen aus gebührenrechtlicher Sicht zu den Anschaffungs- und Herstellungskosten. Zum deckungsgleichen Ausweis des gebührenrechtlichen Ergebnisses auch in der Gewinn- und Verlustrechnung sollte das handelsrechtliche Wahlrecht des § 255 Abs. 3 HGB entsprechend ausgeübt werden (vgl. GPA-Geschäftsbericht 1995/96, 61).
- Bei einer Überfinanzierung des langfristigen Vermögens mit Krediten dürfen die durch die Überfinanzierung verursachten Fremdzinsen nicht als Anlagekapitalzinsen berücksichtigt werden, da die überschüssigen Fremdmittel nicht mehr der Finanzierung des Anlagevermögens dienen. Obergrenze ist insofern eine angemessene kalkulatorische Anlagekapitalverzinsung.

Die Rechtsprechung zum Ansatz tatsächlicher Zinsen ist bislang uneinheitlich. Soweit ersichtlich hat lediglich das VG Freiburg² den Ansatz grundsätzlich abgelehnt. Im entschiedenen Fall ist der Wasserversorgungsbetrieb der beklagten Gemeinde aber mit Eigenkapital ausgestattet gewesen, so dass diese Entscheidung nicht verallgemeinert werden kann. Abgesehen davon ist sie auch nicht schlüssig, da der Gemeinderat mit dem steuerlichen Ausschluss der Gewinnerzielungsabsicht auf die Eigenkapitalverzinsung verzichtet hatte. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg liegt es nämlich im Ermessen des Gemeinderats, welche gebührenfähigen Kosten in die Kalkulation eingestellt werden.³ Auch der Bayerische Verwaltungsgerichtshofs neigt offenbar zu der Auffassung, dass eine Berücksichtigung der tatsächlichen Fremdzinsen generell nicht

² VG Freiburg, Urt. v. 19.06.1997 - 3 K 1590/95.

³ VGH BW, Normenkontrollbeschl. v. 27.02.1996 - 2 S 1407/94, Gemeindekasse 1996/93.

zulässig sei. Er hat aber letztendlich nur entschieden, dass die Gebührenzahler höchstens mit einer Anlagekapitalverzinsung belastet werden dürfen.⁴ Im entschiedenen Fall sind nach überschlägiger Berechnung des Gerichts zu hohe Zinsen angesetzt worden. Das VG Stuttgart geht dagegen offenbar nicht grundsätzlich von der Unzulässigkeit des Ansatzes tatsächlicher Fremdzinsen aus, sondern stellt generell darauf ab, dass nicht mehr als eine angemessene Anlagekapitalverzinsung berücksichtigt werden darf.⁵ Im entschiedenen Fall wurde der Ansatz der tatsächlichen Fremdzinsen nur deshalb für unzulässig erachtet, weil diese wegen einer Überfinanzierung des langfristigen Vermögens des Eigenbetriebs höher waren als eine angemessene Anlagekapitalverzinsung.

Seit Inkrafttreten des Kommunalabgabengesetzes i.d.F. vom 17.03.2005 dürfte der Ansatz tatsächlicher Zinsen nicht mehr von den Gerichten beanstandet werden, sofern die in einer Gebührenkalkulation berücksichtigten Fremdzinsen nicht höher sind als eine angemessene kalkulatorische Anlagekapitalverzinsung. Nach § 2 Abs. 2 KAG n.F. sind nämlich etwaige Mängel bei der Beschlussfassung über Abgabensätze unbeachtlich, wenn sie nur zu einer geringfügigen Überdeckung führen.

SG 32/2

⁴ BayVGH, Urt. v. 02.03.2000 – 4 N 99.68, NVwZ-RR 2001, 120.

⁵ VG Stuttgart, Urt. v. 08.02.1999 – 10 K 2723/98.